

Bestätigte Satzung
der Firma
Hamburger Gesellschaft für Gewerbebauförderung mbH

I.

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Die Gesellschaft führt die Firma Hamburger Gesellschaft für Gewerbebauförderung mbH.
Ihr Sitz ist Hamburg.

§ 2

Der Gegenstand des Unternehmens ist die Bebauung und Herrichtung von Grundstücken und Gebäuden zur gewerblichen Nutzung sowie die Verwaltung und Nutzung Grund- und Kapitalvermögens.

II.

Stammkapital

§ 3

Das Stammkapital beträgt EUR 51.129,19 (in Worten: Euro einundfünfzigtausendeinhundertneunundzwanzig 19/100).

III.

Verfassung der Gesellschaft

§ 4

Die Organe der Gesellschaft sind

1. der oder die Geschäftsführer,
2. die Gesellschafterversammlung.

Die Geschäftsführer

§ 5

Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer.

§ 6

- (1) Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer gemeinschaftlich oder durch einen Geschäftsführer zusammen mit einem Prokuristen vertreten.

Hat die Gesellschaft nur einen Geschäftsführer, so ist dieser alleinvertretungsberechtigt.

- (2) Sind mehrere Prokuristen bestellt, sind jeweils nur zwei gemeinschaftlich zur Vertretung befugt.
- (3) Die Geschäftsführer können durch Gesellschafterbeschluss von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit werden. Der alleinige Geschäftsführer ist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

Die Gesellschafterversammlung, Gesellschafterbeschlüsse

§ 7

- (1) Die Gesellschafterversammlung beschließt insbesondere über
1. die Feststellung des Jahresabschlusses, die Genehmigung des Lageberichts und die Verwendung des Jahresergebnisses oder Bilanzgewinns,
 2. die Entlastung der Geschäftsführung,
 3. die Wahl des Abschlussprüfers,
 4. die Bestellung und Abberufung von Geschäftsführern, deren Anzahl und die Bedingungen der Anstellungsverträge und deren Änderung,
 5. die Bestellung und Abberufung von Prokuristen; eine Einzelprokura darf nicht erteilt werden,
 6. den Wirtschaftsplan und seine Änderungen,
 7. den Erwerb, die Veräußerung und die Belastung von Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten,
 8. den Abschluss, die Änderung und die Beendigung von Verträgen mit besonderer Bedeutung, namentlich von solchen mit der Freien und Hansestadt Hamburg,

9. die Aufnahme von Krediten und die Gewährung von Darlehen außerhalb der Ansätze im Wirtschaftsplan,
10. die Übernahme von Bürgschaften, Garantien sowie sonstigen Verpflichtungen zum Einstehen für fremde Verbindlichkeiten,
11. die Anlegung von Barmitteln in anderer Form als in Fest- oder Termingeldern,
12. derivative Finanzgeschäfte, soweit es sich nicht um Geschäfte in Euro über Zinsswaps, Forward rate agreements (FRA's), Optionen auf Zinsswaps, Zinscaps und Zinsfloors zur betrags- und fristenkongruenten zinsmäßigen Gestaltung bilanzieller Positionen oder zur Sicherung von im Finanzplan genehmigten Kreditaufnahmen handelt.

IV.

Geschäftsjahr und Jahresabschluss

§ 8

Das Geschäftsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr.

§ 9

Die Geschäftsführung hat in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahres für das vergangene Geschäftsjahr den Jahresabschluss und den Lagebericht aufzustellen und dem Abschlussprüfer vorzulegen. Für die Aufstellung und Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts sind die Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften anzuwenden. Nach Prüfung durch den Abschlussprüfer legt die Geschäftsführung unverzüglich den Jahresabschluss, den Lagebericht, den Prüfungsbericht sowie einen Vorschlag für die Verwendung des Jahresergebnisses oder Bilanzgewinns der Gesellschafterversammlung vor.

V.

Beziehungen zur Freien und Hansestadt Hamburg

§ 10

- (1) Die für die Finanzen zuständige Behörde und die zuständige Fachbehörde der Freien und Hansestadt Hamburg sind berechtigt, sich von der Ordnungsmäßigkeit und der Zweckmäßigkeit des Geschäftsgebarens zu überzeugen. Sie können dazu durch Beauftragte Einsicht in den Betrieb und in die Bücher und Schriften nehmen.
- (2) Die Freie und Hansestadt Hamburg nimmt die Rechte aus § 53 des Haushaltsgrundsatzgesetzes in Anspruch. Dem Rechnungshof der Freien und Hansestadt Hamburg stehen die Rechte aus § 54 des Haushaltsgrundsatzgesetzes zu.
- (3) Die Gesellschaft darf sich an einem anderen Unternehmen mit mehr als 25 % des Grund- oder Stammkapitals nur beteiligen, wenn hierfür die Zustimmung der zuständigen Behörde der Freien und Hansestadt Hamburg vorliegt sowie in der Satzung oder

im Gesellschaftsvertrag dieses Unternehmens die in den Absätzen 1 und 2 genannten Rechte festgelegt werden und bestimmt wird, dass der Jahresabschluss entsprechend dem Dritten Buch des Handelsgesetzbuches aufzustellen und zu prüfen ist.

Der Zustimmung der zuständigen Behörde bedarf es auch, wenn eine solche Beteiligung erhöht, oder ganz oder zum Teil veräußert oder eine Maßnahme vergleichbarer Bedeutung (z.B. Kapitalerhöhung /-herabsetzung, Änderung des Unternehmensgegenstandes, Abschluss, Änderung und Aufhebung von Beherrschungsverträgen, Änderung des staatlichen Einflusses im Aufsichtsorgan) durchgeführt werden soll. Bei einer Mehrheitsbeteiligung ist außerdem eine Regelung gemäß Satz 1 und 2 dieses Absatzes zu treffen.

VI.

Bekanntmachungen

§ 11

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im Bundesanzeiger.

Schlussbestimmungen

§ 12

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages ganz oder teilweise rechtsunwirksam oder nichtig sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die unwirksame oder nichtige Bestimmung ist durch eine rechtsgültige Regelung zu ersetzen, die dem von den Gesellschaftern erkennbar angestrebten wirtschaftlichen Zweck so nahe kommt, wie dies rechtlich nur zulässig ist.
- (2) Die Notar-, Gerichts-, Rechtsanwalts-, Steuerberater- und Veröffentlichungskosten der Gründung trägt die Gesellschaft bis zu einem Betrag von EUR 2.500,00; etwa darüber hinausgehende Gründungskosten tragen die Gesellschafter im Verhältnis ihrer Einlagen.

Hierdurch bescheinige ich, Rechtsanwältin Kerstin Prange, als amtlich bestellte Vertreterin des Hamburgischen Notars Dr. Detlef Thomsen, Gänsemarkt 50, 20354 Hamburg, gemäß § 54 GmbH-Gesetz, dass die geänderten Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages mit dem Beschluss über die Änderung des Gesellschaftsvertrages und die unveränderten Bestimmungen mit dem zuletzt zum Handelsregister eingereichten vollständigen Wortlaut des Gesellschaftsvertrages übereinstimmen.

Hamburg, den 31. Januar 2013

(Siegel) gez.: Prange
Notarvertreterin